



Die ärztliche Weiterbildung

Die ärztliche Weiterbildung

Die ärztliche Weiterbildung dient der Qualitätssicherung.

Sie ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen.

Ihr erfolgreicher Abschluss führt zu Facharzt-, Schwerpunkt-, oder Zusatz-Bezeichnungen.

Die Weiterbildungsordnung

Die Weiterbildungsordnung ist das Herzstück und Regelwerk der ärztlichen Weiterbildung.

Sie beinhaltet und regelt alle relevanten Themen zur Anerkennung einer Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Bezeichnung.

Hierzu gehören: Beginn und Durchführung der Weiterbildung, Mindestweiterbildungsinhalt und -Weiterbildungszeiten der jeweiligen Weiterbildung, Weiterbildung in Teilzeit und Unterbrechung der Weiterbildung, Dokumentation der Weiterbildung, Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugten, Voraussetzung zur Prüfungszulassung und Durchführung der Prüfung, Anerkennung ausländischer Weiterbildungszeiten und Qualifikationen.

Die neue Weiterbildungsordnung 2020

Zum 21.12.2021 wurde die neue Weiterbildungsordnung 2020 für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes eingeführt.

Mit der Einführung der Weiterbildungsordnung ändern sich nicht nur Zeiten und Inhalte der Weiterbildung, auch die Struktur der ärztlichen Weiterbildung an sich wurde grundlegend überarbeitet.

Neue Methoden in Diagnostik und Therapie wurden integriert. Die neu definierten kognitiven und Methodenkompetenzen verlangen sachliche und fachliche theoretische Kenntnisse. Sie sollen schrittweise erworben und regelmäßig dokumentiert werden. Darüber hinaus wird Handlungskompetenz immer dann gefordert, wenn Erfahrungen und Fertigkeiten für die selbstständige Ausführung einer Diagnostik oder Therapie aufgebaut und bis zur fachlichen Selbstständigkeit vervollkommen werden müssen.

Die Weiterbildung eines Arztes in einem Fachgebiet, Schwerpunkt oder in einer Zusatzbezeichnung erfolgt jetzt kompetenzbasierter und besteht aus Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche im Laufe der Weiterbildung aufeinander aufbauen sollen.

Allgemeine Inhalte der Weiterbildung für Abschnitt B

unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen

Kognitive und Methodenkompetenz Kenntnisse	Handlungskompetenz Erfahrungen und Fertigkeiten	nachgewiesene Zahlen/ Richtzahl sofern gefordert	benennen und beschreiben	systematisch einordnen und erklären	durchführen (unter Anleitung)	selbstverantwortlich durchführen	Unterschrift der/des Weiterbilderin/ Weiterbilders
Grundlagen							
Ethische, wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen ärztlichen Handelns			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Übergangregelungen WBO 2013 – 2020

Ärzte, die sich bei Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung (21.12.2021) bereits in ihrer Facharztweiterbildung befanden haben ein sog. Wahlrecht ihre Weiterbildung nach den Vorschriften der alten oder der neuen Weiterbildungsordnung abzuschließen.

- Für dieses Wahlrecht sind besondere Fristen zu beachten
Diese betragen
 - Bei Facharztweiterbildungen 7 Jahre (bis 20.12.2028)
 - Bei Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen 3 Jahre (bis 20.12.2024)

Für Ärzte, die ihre Weiterbildung nach diesem Stichtag begonnen haben, gilt die neue Weiterbildungsordnung.

Beginn der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung, der eine als gleichwertig anerkannte ärztliche Ausbildung zugrunde liegt, begonnen werden.

Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

Die Weiterbildung erfolgt grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung, an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte und unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes. Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung.

Weiterbildungsabschnitte

Nach der neuen Weiterbildungsordnung können nun auch 3 Monatsabschnitte anerkannt werden.

Die berufsbegleitende Weiterbildung

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Weiterbildung in hauptberuflicher Stellung bildet die berufsbegleitende Weiterbildung.

Sie dient dem Erwerb einer Zusatz-Bezeichnung außerhalb, während oder neben einer hauptberuflichen Tätigkeit und ist dann möglich, wenn die Richtlinie der Weiterbildung keine Mindestweiterbildungszeiten, sondern nur den Erwerb von Mindestweiterbildungsinhalten festlegt.

Weiterbildung in Teilzeit

Eine Weiterbildung in Teilzeit ist möglich, muss aber hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen eines geregelten Kompetenzerwerbs einer ganztägigen Weiterbildung entsprechen.

- Dies ist in der Regel dann gewährleistet, wenn die Gesamtdauer der Weiterbildung bis zum Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen die in Abschnitt B und C für eine ganztägige Weiterbildung vorgesehene Mindestdauer der Weiterbildung nicht um mehr als das doppelte überschreitet.
- Durch diese neue Regelung sind zukünftig auch Weiterbildungsabschnitte unter der bisher geltenden Mindestgrenze von 50 % der regulären Arbeitszeit möglich, wenn sich hierdurch die Weiterbildungszeit insgesamt nicht mehr als verdoppelt.

Durch die Weiterbildung in Teilzeit verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

Unterbrechungen:

- **Urlaub**
Stellt keine Unterbrechung dar
- **Forschungszeiten / Wissenschaftliche Weiterbildungszeiten**
Gelten grundsätzlich als Unterbrechung der Weiterbildung und können nicht angerechnet werden
Im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (z.B.: regelmäßiger

Patientenkontakt) kann eine Anerkennung dieser Zeit durch den Weiterbildungsausschuss erfolgen

- **Krankheit / Mutterschutz / Elternzeit**

Unterbrechungen wegen Krankheit, Mutterschutz und Elternzeit können mit bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr auf die Weiterbildung angerechnet werden können.

(Anm.: Eine Unterbrechung über mehrere Jahre hinweg z.B. wegen Elternzeit stellt dennoch nur eine Unterbrechung dar und wird daher nur einmal im Jahr des Unterbrechungsbeginn angerechnet.)

Weiterbildungsbefugte und Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildung erfolgt grundsätzlich unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes an einer anerkannten Weiterbildungsstätte.

Persönliche Voraussetzungen:

Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt die Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann.

Umfang der Befugnis:

Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können.

Alleinige oder gemeinsame Befugnis

Eine Befugnis zur Weiterbildung, kann entweder einem Arzt alleine oder auch mehreren Ärzten gemeinsam an einer Weiterbildungsstätte erteilt werden.

Gemeinsam bedeutet, dass sich mehrere Ärzte die Weiterbildung eines Arztes in Weiterbildung teilen.

Das kann entweder eine zeitliche (z.B. vormittags/nachmittags) oder inhaltliche Aufteilung sein.

Die Art und Weise der Aufteilung der Weiterbildung auf mehrere befugte Ärzte ist im sog. Rotationsplan und im Weiterbildungsprogramm darzustellen.

Verbundweiterbildung:

Der Weiterbildungsverbund ist der Zusammenschluss mehrerer Weiterbildungsbefugten an verschiedenen Weiterbildungsstätten (ambulant und/oder stationär), sodass die vollständige Weiterbildungszeit (gem. Richtlinie der WBO) in diesem Verbund absolviert werden kann.

Befugnis in Teilzeit

Die Aufteilung einer Befugnis auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist.

Die Erteilung einer Befugnis für nur einen teilzeitbeschäftigten Weiterbildungsbefugten führt zur entsprechenden Verlängerung der Weiterbildungszeit des Arztes in Weiterbildung.

Eigene Weiterbildung während der Weiterbildung eines Arztes:

Für die Dauer der Weiterbildungsbefugnis ist eine eigene Weiterbildung ausgeschlossen, da Sie während der Regelarbeitszeit für einen Assistenten ganztägig und hauptberuflich zuständig sind und sich daher nicht gleichzeitig in Weiterbildung begeben können.

Beendigung der Weiterbildungsbefugnis:

Eine Befugnis erlischt mit Beendigung der Tätigkeit eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, dem Widerruf der Befugnis, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte.

Dokumentation der Weiterbildung

Weiterbildungszeugnisse

Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten.

Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.

Weiterbildungsgespräch:

Der zur Weiterbildung befugte Arzt führt mit dem in Weiterbildung befindlichen Arzt nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt und im Logbuch dokumentiert wird. Dabei werden auch bestehende Defizite aufgezeigt.

Logbuch / E-Logbuch

Das Logbuch beinhaltet die Richtlinien der Weiterbildungsordnung und dient der Dokumentation der Weiterbildung

- Das eLogbuch wurde im Saarland zum 01.08.2023 eingeführt
- Die Nutzung ist zunächst auf freiwilliger Basis
- Die verpflichtende Nutzung ist nach ca. 2 Jahren „Testphase“ vorgesehen
- In das eLogbuch können Ärzte in Weiterbildung bequem ihre erlernten WB-Inhalte eintragen und Weiterbildungsbefugte sodann die Einträge abzeichnen und bestätigen
- Das e-Logbuch genießt deutschlandweite Anerkennung zwischen den einzelnen LÄK
- Auf der Internetseite der Ärztekammer sind einige Informationen und FAQs zum eLogbuch bereitgestellt
- Die Bundesärztekammer bietet regelmäßige Schulungstermine via Videokonferenz an
- Link zur Testversion der Bundesärztekammer

<https://elogbuch-demo.bundesaerztekammer.de/Home/Login>

Prüfungsanmeldung

Sobald Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte komplett erfüllt sind kann bei der Ärztekammer des Saarlandes ein Antrag auf Anerkennung und Prüfungszulassung mit folgenden Unterlagen gestellt werden:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Zeugnisse und andere Tätigkeitsnachweise (zB: Kursbescheinigungen)
- Logbuch, als Nachweis über den Erwerb umfassender Kenntnisse Erfahrungen und Fertigkeiten

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung findet in den Räumlichkeiten der Ärztekammer statt.

Der durch die Ärztekammer gebildete Prüfungsausschuss (1 Vorsitzender, 2 Prüfer) überprüft innerhalb eines mindestens 30-minütigen Prüfungsgesprächs, die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.

Dabei kann sich die Prüfung inhaltlich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte der jeweiligen Weiterbildung (Logbuch) erstrecken.

FAQs zur Weiterbildung

Auf der Internetseite der Ärztekammer für das Saarland finden Sie eine Übersicht der wichtigsten Fragen und Antworten rund um das Thema ärztliche Weiterbildung.